

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181/1998, hat in seiner Sitzung vom 7. März 2008 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur wird empfohlen, die im beiliegenden Dossier, bezeichnet mit "Sammlung Elise und Dr. Erich Müller", erwähnten Silberkannen, nämlich

Inventarnummer: H.I. 29.640 / Go 1846

Gegenstand: Kanne. Fußplatte und Corpus gestreckt achtseitig. Fuß gekehlt.
Corpus = Aufriß: Pyramidenstumpf. Schulter und Mündung eingeschweift.
Hochgehender Schnabel mit Deckel. Henkel mit schräg hochgezogener
elliptischer Schlinge H. ca. 19,2 cm Gewicht 2235 g

Stoff: Silber

und

Inventarnummer: H.I. 29.641 / Go 1847

Gegenstand: Kanne, wie vorige, nur kleiner: H. ca. 16 cm. Wien 1805

Stoff: Silber

aus dem MAK-Österreichisches Museum für angewandte Kunst an die Rechtsnachfolger von Todes wegen von Frau Elise Müller und Herrn Dr. Erich Müller zu übereignen.

B e g r ü n d u n g :

Gegenstand dieser Empfehlung sind zwei silberne Kannen, welche sich heute in den Sammlungen des MAK - Österreichischen Museums für angewandte Kunst befinden. Hiezu liegt ein Dossier der Kommission für Provenienzforschung vor, von dessen Richtigkeit und Vollständigkeit der Beirat ausgeht. Aus diesem Dossier ergibt sich im Wesentlichen folgender Sachverhalt:

Auf Grund § 14 der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens (dRGBl Teil 1 Nr. 206/1938, S. 1709-1712) vom 3. Dezember 1938 war es Juden verboten, Juwelen, Schmuck- und Kunstgegenstände an andere als an öffentliche Verkaufsstellen zu verkaufen. Durch die Dritte

Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 21. Februar 1939 (dRGBl. Teil 1 Nr. 32/1939, S. 282), wurden die als Juden Verfolgten verpflichtet, in ihrem Eigentum befindliche Gegenstände aus Gold, Platin oder Silber sowie Edelsteine und Perlen bei den öffentlichen Verkaufsstellen abzuliefern. Eine dieser öffentlichen Verkaufsstellen war das Dorotheum.

Frau Elise Müller und Herrn Dr. Erich Müller, die als Jüdin bzw. Jude auf Grund ihrer sogenannten rassischen Abstammung vom NS-Regime verfolgt waren, gaben in ihrer gemäß der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (dRGBl. Teil 1 Nr. 63/1938, S. 414-415), erstellten Vermögensanmeldung Silbergegenstände an, allerdings ohne diese im Detail zu benennen.

1942 erwarb das MAK (damals: "Staatliches Kunstgewerbemuseum") u.a. zwei silberne Kannen vom Dorotheum. Die vom Dorotheum ausgestellte Rechnung gibt zu diesen Kannen eine Geschäftszahl "25765/2 bb" an und verweist damit nach den schlüssigen Ausführungen im gegenständlichen Dossier eindeutig auf die von Frau Elise Müller und Herrn Dr. Erich Müller an das Dorotheum als öffentliche Ankaufsstelle gemäß der zitierten Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens abgelieferten Silberkannen. Diese wurden nämlich unter der laufenden Nummer 2 der Rechnung Nr. 25.765 durch das Dorotheum als ablieferungspflichtige Wertgegenstände von Frau Elise Müller und Herrn Dr. Erich Müller angekauft.

Nach 1945 wurde kein Antrag auf Restitution des gegenständlichen Objektes gestellt.

§ 1 Zif. 2 Rückgabegesetz sieht die unentgeltliche Übereignung von Kunstgegenständen vor, die zwar rechtmäßig in das Eigentum des Bundes übergegangen sind, jedoch zuvor Gegenstand eines Rechtsgeschäftes gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetzes, BGBl. 106/1946, waren und sich noch im Eigentum des Bundes befinden.

Die Ablieferung der gegenständlichen Kannen an das Dorotheum ist unzweifelhaft ein nichtiges Rechtsgeschäft (Zwangsverkauf) im Sinne des § 1 Nichtigkeitsgesetz. In Folge der Nichtgeltendmachung von Ansprüchen im Rahmen der Rückstellungsgesetzgebung hat der Bund gemäß Art. 22 des Staatsvertrages von Wien, BGBl. Nr. 152/1955, in Verbindung mit dem 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz, BGBl. Nr. 165/1956, rechtmäßig Eigentum an den gegenständlichen Kannen erworben.

Da somit die Voraussetzungen des § 1 Zif. 2 Rückgabegesetz erfüllt sind, empfiehlt der Beirat die Übereignung an die Rechtsnachfolger von Todes wegen von Frau Elise Müller und Herrn Dr. Erich Müller.

Wien, 7. März 2008

Vorsitzender: Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens JABLONER

Mitglieder:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSEK

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER

Ersatzmitglieder:

OR Mag. Eva BLIMLINGER

Mag. Christoph HATSCHEK